

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 17. Juli 2007 (BAnz. 2007 Nr. 205, S. 7907)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen, für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen aus textilem und leonischem Material und Herstellung, Be- und Verarbeitung von leonischen Erzeugnissen anderer Art einschließlich reiner Aufmachungs- und Verpackungsarbeiten;
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten;
- räumlich: für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I), sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin und der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).

§ 2

Mindeststundenentgelte

Der Stückentgeltberechnung im Entgeltgebiet I ist ein Mindeststundenentgelt von 6,52 € und im Entgeltgebiet II von 5,59 € zugrunde zu legen. Ab 1. August 2008 wird im Entgeltgebiet II die Angabe 5,59 € durch die Angabe 5,74 € ersetzt.

§ 3

Fertigungszeiten

- (1) Für die Ausgabe von Heimarbeit sind vom Auftraggeber die Stückentgelte festzulegen.
- (2) Der Berechnung sind die in der Anlage¹⁾ festgesetzten Fertigungszeiten zugrunde zu legen. In der Fertigungszeit müssen die erforderlichen Verteilzeiten und, falls notwendig, genügend Erholungszeit für den Ausgleich von auftretenden arbeitsablaufbedingten Ermüdungserscheinungen enthalten sein.
- (3) Für Handstickereiarbeiten sind die Fertigungszeiten ausschließlich der für Einspannen in den Rahmen und Herausschneiden sowie Aufkleben von Pappunterlagen und Unterkleben oder Leimen benötigten Zeiten angesetzt.
- (4) Die festgelegten Fertigungszeiten lassen Erschwerungen unberücksichtigt, die durch die Beschaffenheit des Materials, beispielsweise durch ungünstige Farben, bedingt sind.

¹⁾ Hinweis:
Die Anlage ist im BAnz. 2004, S. 23 798, veröffentlicht worden.

(5) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, und für zusätzliche Arbeiten (Absatz 3) sowie zur Berücksichtigung von Erschwerungen (Absatz 4) hat der Auftraggeber die Fertigungszeiten so anzusetzen bzw. zu erhöhen, dass der in Heimarbeit Beschäftigte bei normaler Leistung das nach § 2 maßgebende Mindeststundenentgelt erreicht. Als Normalleistung gilt diejenige Leistung, die ein hinreichend Geübter in Heimarbeit Beschäftigter ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer erreichen kann.

(6) Ermöglicht der Auftraggeber Erleichterungen bei der Arbeit, so können die Fertigungszeiten in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 vermindert werden.

§ 4 Heimarbeiterzuschlag

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten zur Abgeltung allgemeiner Unkosten einen Zuschlag zum reinen Arbeitsentgelt.

(2) Der Zuschlag beträgt für Handarbeiten 5 v. H. des reinen Arbeitsentgelts.

(3) Verwendet der in Heimarbeit Beschäftigte Maschinen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, so erhöht sich der Zuschlag auf 7,5 v. H. Kosten der Wartung und Unterhaltung dieser Maschinen trägt der Auftraggeber.

(4) Verwendet der in Heimarbeit Beschäftigte eigene Maschinen, so erhöht sich der Zuschlag auf 10 v. H.

(5) Für Arbeiten am Stück, bei denen während der Arbeitszeit ein Bügeleisen unter Strom gehalten werden muss, beträgt der Heimarbeiterzuschlag 7,5 v. H.

(6) Der Heimarbeiterzuschlag ist im Entgeltbuch gesondert auszuweisen.

§ 5 Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an die Hausgewerbetreibenden

Den Hausgewerbetreibenden (§ 1 Abs. 1b HAG) sind die für ihre fremden Hilfskräfte aufgewendeten Sozialversicherungsbeiträge vom Auftraggeber zu erstatten. Handelt es sich um mehrere Auftraggeber, so hat die Erstattung anteilmäßig zu erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit vom 18. August 2004 (BAnz. S. 23 798), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 5. Oktober 2006 (BAnz. 2007 S. 2353), außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juli 2007

Heimarbeitersausschuss
für die Herstellung von Posamenten
und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Arndt
Kunst

Frenzel
Hüren
Melchner

Der Vorsitzende
Sattler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/95 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 17. Juli 2007 (BAnz. 2007 Nr. 205, S. 7907)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen, für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie;
persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellte Personen;
räumlich: das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I), sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin und der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).

§ 2

Mindeststundenentgelte

Für die nach § 3 Abs. 1 bis 3 zugrunde zu legenden Fertigungszeiten sind die Entgelte so zu bemessen, dass folgende Mindeststundenentgelte erreicht werden:

	Entgelt- gebiet I	Entgelt- gebiet II
a) für das Stopfen, das ist das Ersetzen fehlender Fäden sowie das Auswechseln oder Entfernen falscher Fäden (das gleiche Stundenentgelt ist in Ansatz zu bringen, wenn die Stopferin die Stücke auch noppt), Ketteln und Ausbessern von Bildern	9,18 €	7,88 €
b) für das Noppen, das ist das Entfernen von Knoten und sonstigen kleinen Ungleichmäßigkeiten mittels Noppeisen, der großen Pinzette (ohne Vorzeichnen), Ausputzen von Geweben	9,01 €	7,74 €
c) für das Plüstern, das ist das Entfernen von Verunreinigungen wie Kletten, Stroh und Distelteilchen sowie von Anflügen mittels Plüßeisen, der kleinen Pinzette, Herstellen von Filz- und Farbmusterkarten	8,98 €	7,70 €
d) für das Egalisieren, auch Tuschieieren oder Tippeln genannt, das ist das farbliche Überdecken von Ungleichheiten (jedoch nicht für das Debarieren)	9,01 €	7,74 €
e) für alle übrigen Arbeiten, z. B. Auf- und Abschneiden von Brochéfäden, Abscheren von Schafwolle an Schaffelresten, Auszupfen eingesteppter Wollfüllung aus Steppdecken, Bearbeiten von Strick- und Häkelgarn	9,01 €	7,74 €

Ab dem 1. August 2008 sind die Entgelte im Entgeltgebiet II so zu bemessen, dass folgende Mindeststundenentgelte erreicht werden:

- | | |
|--|--------|
| a) für das Stopfen, das ist das Ersetzen fehlender Fäden sowie das Auswechseln oder Entfernen falscher Fäden (das gleiche Stundenentgelt ist in Ansatz zu bringen, wenn die Stopferin die Stücke auch noppt), Ketteln und Ausbessern von Bildern | 8,09 € |
| b) für das Noppen, das ist das Entfernen von Knoten und sonstigen kleinen Ungleichmäßigkeiten mittels Noppeisen, der großen Pinzette (ohne Vorzeichnen), Ausputzen von Geweben | 7,95 € |
| c) für das Plüstern, das ist das Entfernen von Verunreinigungen wie Kletten, Stroh und Distelteilchen sowie von Anflügen mittels Plüßeisen, der kleinen Pinzette, Herstellen von Filz- und Farbmusterkarten | 7,91 € |
| d) für das Egalisieren, auch Tuschieen oder Tippeln genannt, das ist das farbliche Überdecken von Ungleichheiten (jedoch nicht für das Debarieren) | 7,95 € |
| e) für alle übrigen Arbeiten, z. B. Auf- und Abschneiden von Brochéfäden, Abscheiden von Schafwolle an Schaffellresten, Auszupfen eingesteppter Wollfüllung aus Steppdecken, Bearbeiten von Strick- und Häkelgarn | 7,95 € |

§ 3 Fertigungszeiten

(1) Als Fertigungszeiten für die in Heimarbeit Beschäftigten sind die betrieblichen Fertigungszeiten maßgebend und in derselben Höhe vorzugeben, wie sie den bei dem Auftraggeber mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie beschäftigten Betriebsarbeiterinnen vorgegeben werden. Umstände, die bei den in Heimarbeit Beschäftigten andere oder auch unterschiedliche sachliche und persönliche Verteilzeiten einschließlich Erholungszeiten ergeben, werden nicht berücksichtigt. Werden Arbeiten in Heimarbeit ausgegeben, die zurzeit im Betrieb nicht ausgeführt werden, so sind etwaige frühere betriebliche Fertigungszeiten maßgebend.

(2) Liegen betriebliche Fertigungszeiten gemäß Absatz 1 nicht vor, so gelten bei einfachen Kammgarngeweben wie vierbindigem gleichzeitigem Körper ohne Effekt- und Schnitffaden mit normaler Garndrehung mit 24 bis 27 Kett- und 22 bis 25 Schussfäden je cm zur Beseitigung folgender Fehler die hier angegebenen Zeiten:

	<u>je Meter Faden</u>
1. Schussbruch (= fehlender Schussfaden)	17 Minuten
2. Dicker Schuss (= zu dicker Schussfaden)	11 Minuten
3. Dünner oder falscher Schuss (= zu dünner oder falscher Schussfaden)	17 Minuten
4. Doppelter Schuss (= zwei zusammenliegende Schussfäden, von denen einer zu entfernen ist)	4 Minuten
5. Krause Fäden im Schuss (= zu lose eingeschossene Schussfäden)	9 Minuten
6. Platte (= fehlender Kettfaden)	15 Minuten
7. Dicker Kettfaden (= zu dicker Faden in der Kette)	11 Minuten
8. Dünner oder falscher Kettfaden (= zu dünner oder falscher Faden in der Kette)	15 Minuten
9. Doppelter Kettfaden (= zwei zusammenliegende Kettfäden, von denen einer zu entfernen ist)	4 Minuten
10. Verzogener Faden (= im Geschirr falsch eingezogener Faden)	17 Minuten
11. Krause Fäden in der Kette (zu lose Fäden in der Kette)	7 Minuten

Fehlerstellen in Schuss oder Kette bis zu 10 cm (= fehlender, zu starker oder zu dünner Faden von einer Länge bis zu 10 cm) werden mit 2 Minuten berechnet.

(3) Die in Absatz 2 genannten Zeiten erhöhen oder vermindern sich um folgende Zuschläge bzw. Abschläge:

	<u>je cm</u>
a) Zuschläge:	
1. Gabardine 2/2 mit 36 bis 45 Kett- und 18 bis 22 Schussfäden	20 %
2. Uniform-Trikot mit 30 bis 36 Kett- und 26 bis 30 Schussfäden	20 %
3. Gewebe mit schwierigen Bindungen (z. B. Pfauenauge, Piqué) mit 30 bis 38 Kett- und 28 bis 34 Schussfäden	30 %
4. Doppeltuch mit gleicher Zwiurdrehung mit 40 bis 43 Kett- und 38 bis 42 Schussfäden	40 %
b) Abschläge:	
1. Leichte Streichgarnware mit 12 bis 16 Kett- und 12 bis 16 Schussfäden	20 %
2. Schwere Streichgarnware mit 8 bis 12 Kett- und 8 bis 12 Schussfäden	30 %

(4) Für alle übrigen Arbeiten hat der Auftraggeber die von einem Heimarbeiter bei normaler Leistung aufzuwendenden Zeiten zu ermitteln.

(5) Zeiten und Entgeltsätze sind bei der Ausgabe der Heimarbeit als Berechnungsgrundlage in die Entgeltbelege einzutragen.

§ 4 Heimarbeiterzuschlag

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende ohne fremde Hilfskräfte erhalten neben dem Entgelt als Ersatz für Unkosten einen Zuschlag in Höhe von 5 v. H. des gemäß den §§ 2 und 3 zu zahlenden Entgelts.

§ 5 Zuschläge für Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften und für gleichgestellte Personen

(1) Den Hausgewerbetreibenden mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften und den gleichgestellten Personen ist zu den Entgelten gemäß den §§ 2 und 3 ein Zuschlag von 60 v. H. zu gewähren, jedoch abzüglich 5 v. H., wenn der Auftraggeber das Anzeichnen der Fehler übernimmt.

(2) Mit diesem Zuschlag sind u. a. abgegolten:

- a) Urlaubs- und Feiertagsvergütung,
- b) alle Sozialversicherungsbeiträge für Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Invalidenversicherung der beschäftigten fremden Hilfskräfte und Heimarbeiter.

(3) Die in Höhe von 6,4 v. H. des reinen Arbeitsentgelts nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung den Hausgewerbetreibenden mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften und den nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b und c des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten sowie den gleichgestellten Zwischenmeistern zu zahlenden Zuschläge sind nicht in dem Zuschlag nach Absatz 1 enthalten und gesondert in den Entgeltbelegen auszuweisen (§ 10 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes).

(4) Für den Transport sind zusätzlich die notwendigen Kosten zu erstatten und gesondert auszuweisen. Die notwendigen Kosten sind in Höhe von mindestens 3,4 v. H. dem Gesamtentgelt zuzuschlagen.

§ 6
Allgemeine Bestimmungen

Garn und Handwerkszeug sind den in Heimarbeit Beschäftigten unentgeltlich zu liefern. Die Werkstücke hat der Auftraggeber den in Heimarbeit Beschäftigten kostenlos zuzustellen und wieder bei ihnen abzuholen.

§ 7
Prüfung und Beanstandung der Waren

(1) Der Auftraggeber hat die Waren unverzüglich auf ihre Beschaffenheit zu prüfen und sichtbare Mängel dem Beschäftigten mitzuteilen. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung beanstandet werden, wenn sie Berücksichtigung finden sollen. Ansprüche wegen verborgener Mängel sind nach Ablauf von drei Monaten seit dem Empfang der Ware ausgeschlossen.

(2) Ist die Ware mit Fehlern behaftet, die ihren Wert zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch mindert, so kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels innerhalb von 10 Arbeitstagen verlangen. Kommt der in Heimarbeit Beschäftigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(3) Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder kann der Mangel nicht vollständig beseitigt werden, so ist eine etwaige Verpflichtung zum Schadensersatz auf den fünffachen Betrag des nach § 2 dieser bindenden Festsetzung zu zahlenden Mindestentgelts beschränkt. Die Verpflichtung zum Schadensersatz kann der in Heimarbeit Beschäftigte abwenden, indem er die Ware zu den Selbstkosten des Auftraggebers übernimmt.

§ 8
Aushändigungspflicht

Der Auftraggeber hat jedem in Heimarbeit Beschäftigten einen Abdruck der bindenden Festsetzung auszuhändigen.

§ 9
Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 18. August 2004 (BAnz. S. 23 798), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 5. Oktober 2006 (BAnz. 2007 S. 2353), außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juli 2007

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Posamenten
und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Arndt
Kunst

Frenzel
Hüren
Melchner

Der Vorsitzende
Sattler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/97 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für die mit textilen Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 17. Juli 2007 (BAnz. 2007 Nr. 205, S. 7907)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen, für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung hat folgenden Geltungsbereich:

- sachlich: Haken, Ösen oder Ringe an Bändern anbringen oder Stäbchen in Mieder- und Gardinenband einstecken und ähnliche Arbeiten, für die Schmalweberei und Flechterei sowie alle Aufmachungsarbeiten, z. B. Bänder und Flechtartikel haspeln oder rollen, wickeln, schneiden, falten und verpacken;
- persönlich: die in Heimarbeit Beschäftigten;
- räumlich: das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I) sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin und der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).

§ 2

Arbeitszeiten

- (1) Für die Ausgabe von Heimarbeit sind vom Auftraggeber die Stückentgelte festzulegen.
- (2) Der Berechnung sind die in der Anlage¹⁾ festgesetzten Fertigungszeiten zugrunde zu legen.
- (3) Die aufgeführten Zeiten setzen einwandfrei zu verarbeitendes Material voraus. Fehlerhaftes Material ist bei der Bemessung der Zeiten entsprechend zu berücksichtigen.
- (4) Für sämtliche Arbeiten, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, sind im Geltungsbereich dieser bindenden Festsetzung die Arbeitszeiten so festzusetzen, dass ein Heimarbeiter bei normaler Leistung das der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt, gemäß § 3 als Mindestverdienst erzielt. Diese Arbeitszeiten sind neben dem Entgelt für das einzelne Arbeitsstück (§ 8 Abs. 2 Satz 1 HAG) im Entgeltverzeichnis einzutragen.

§ 3

Mindeststundenentgelte

Der Stückentgeltberechnung ist im Entgeltgebiet I ein Mindeststundenentgelt von 6,82 € und im Entgeltgebiet II von 5,86 € zugrunde zu legen. Ab 1. August 2008 wird im Entgeltgebiet II die Angabe 5,86 € durch die Angabe 6,02 € ersetzt.

¹⁾ Hinweis:
Die Anlage ist im BAnz. 2004, S. 23 798, veröffentlicht worden.

§ 4 Heimarbeiterzuschlag

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten zur Abgeltung allgemeiner Unkosten einen Zuschlag zum reinen Arbeitsentgelt.

(2) Der Zuschlag beträgt für Handarbeiten 5 v. H. des reinen Arbeitsentgelts.

(3) Verwendet der in Heimarbeit Beschäftigte Maschinen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, so erhöht sich der Zuschlag auf 7,5 v. H. Kosten der Wartung und Unterhaltung dieser Maschinen trägt der Auftraggeber.

(4) Verwendet der in Heimarbeit Beschäftigte eigene Maschinen, so erhöht sich der Zuschlag auf 10 v. H.

(5) Für Arbeiten am Stück, bei denen während der Arbeitszeit ein Bügeleisen unter Strom gehalten werden muss, beträgt der Heimarbeiterzuschlag 7,5 v. H.

(6) Der Heimarbeiterzuschlag ist im Entgeltbuch gesondert auszuweisen.

§ 5 Höhere Entgelte

Bisher vereinbarte günstigere Entgelte werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt. Dies gilt nicht für Entgeltänderungen, die durch die Neufassung von Nummer A I der Anlage gemäß bindender Festsetzung vom 25. Mai 1994 verursacht worden sind.

§ 6 Transportkosten

Transportkosten für Anlieferung und Abholung der Arbeit dürfen den Heimarbeitern nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit vom 18. August 2004 (BAnz. S. 23 798), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 5. Oktober 2006 (BAnz. 2007 S. 2353), außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juli 2007

Heimarbeitersausschuss
für die Herstellung von Posamenten
und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Arndt
Kunst

Frenzel
Hüren
Melchner

Der Vorsitzende
Sattler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/96 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit der Herstellung von Posamenten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 17. Juli 2007 (BAnz. 2007 Nr. 205, S. 7907)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen, für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: für die Herstellung von Posamenten für Ausstattung, Ausschmückung und Gebrauch, insbesondere für Bekleidung und Inneneinrichtung; ausgenommen sind Uniformausstattungsgegenstände; für alle mit diesen Arbeiten verbundenen Verpackungsarbeiten;
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten;
- räumlich: für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I) sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin und der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).

§ 2

Mindeststundenentgelte

(1) Der Stückentgeltberechnung ist im Entgeltgebiet I ein Mindeststundenentgelt von 6,82 € und im Entgeltgebiet II von 5,86 € zugrunde zu legen. Ab 1. August 2008 wird im Entgeltgebiet II die Angabe 5,86 € durch die Angabe 6,02 € ersetzt.

(2) Jeder Auftraggeber ist verpflichtet, Verzeichnisse über die von ihm in Heimarbeit ausgegebenen Artikel mit Angabe der hierfür angesetzten Arbeitszeiten zu erstellen. Die Festsetzung der Zeiten hat auf Grund nachkontrollierbarer Zeitmessungen zu erfolgen. Die Arbeitszeiten sind so festzusetzen, dass ein Heimarbeiter bei normaler Leistung das der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt als Mindestverdienst erzielt.

(3) Normalleistung ist diejenige Leistung, die ein hinreichend geübter Heimarbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer vollbringen kann. In der Fertigungszeit müssen die erforderlichen Verteilzeiten und, falls notwendig, genügend Erholungszeit für den Ausgleich von auftretenden arbeitsablaufbedingten Ermüdungserscheinungen enthalten sein.

§ 3

Heimarbeiterzuschlag

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten zur Abgeltung allgemeiner Unkosten einen Zuschlag zum reinen Arbeitsentgelt.

(2) Der Zuschlag beträgt für Handarbeiten 5 v. H. des reinen Arbeitsentgelts.

(3) Verwendet der in Heimarbeit Beschäftigte Maschinen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, so erhöht sich der Zuschlag auf 7,5 v. H. Kosten der Wartung und Unterhaltung dieser Maschinen trägt der Auftraggeber.

(4) Verwendet der in Heimarbeit Beschäftigte eigene Maschinen, so erhöht sich der Zuschlag auf 10 v. H.

(5) Für Arbeiten am Stück, bei denen während der Arbeitszeit ein Bügeleisen unter Strom gehalten werden muss, beträgt der Heimarbeiterzuschlag 7,5 v. H.

(6) Der Heimarbeiterzuschlag ist im Entgeltbuch gesondert auszuweisen.

§ 4 Höhere Entgelte

Bestehende günstigere Entgelte werden durch die bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit vom 18. August 2004 (BAnz. S. 23 798), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 5. Oktober 2006 (BAnz. 2007 S. 2353), außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juli 2007

Heimarbeitersausschuss
für die Herstellung von Posamenten
und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Arndt
Kunst

Frenzel
Hüren
Melchner

Der Vorsitzende
Sattler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/94 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Verpackung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei und Netzhandschuhe), für die Herstellung und Verpackung von Fahrradnetzen und für Konfektionsarbeiten aller Art von Hand an gedrehten und geflochtenen Seilen aus Natur- und Chemiefasern, Neben- und Verpackungsarbeiten in Heimarbeit/Neue Bundesländer

Vom 10. August 2007 (BAnz. 2007 Nr. 205, S. 7907)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitersausschuss für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen, für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung und Konfektion

von Netzen und Seilen nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Verpackung von Netzen aller Art von Hand in Heimarbeit vom 22. September 2005/10. März 2006 (BAnz. 2006 S. 3373) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Grundentgelte je Stunde betragen 7,73 €“

2. Ab 1. August 2008 erhält § 2 folgende Fassung:

„§ 2

Die Grundentgelte je Stunde betragen 7,94 €“

II.

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. August 2007

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Posamenten
und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Arndt
Kunst

Frenzel
Hüren
Melchner

Der Vorsitzende
Sattler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11132/38 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.